

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 670/69B E S C H L U S S

in der Entschädigungsanfrage

Rudolf von G [REDACTED], K [REDACTED], G [REDACTED]-Str. [REDACTED]

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED]
und [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,
Longhosenstraße 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
von der Mühlen, Lamm, Dr. Weesner und Henkel
in der Sitzung vom 18. Dezember 1969
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen
den Beschluß des 13. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Hamm vom 10. Oktober 1969 wird
zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei. Die aufgewandten Kosten
der Beschwerde trägt der Kläger.

Schluss

Die sofortige Beschwerde ist nach § 519 b Abs. 2 ZPO
zulässig, aber sachlich nicht gerechtfertigt.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil der Ent-
schädigungskammer des Landgerichts Arnberg vom 13. Juli 1967
ist unzulässig, weil sie verspätet bei Gericht eingegangen
ist. Das Urteil ist dem Kläger am 7. August 1967 durch Nie-
derlegung bei der Postanstalt wirksam zugestellt worden. Die
Berufungsfrist lief demgemäß am 7. November 1967 ab. Die Be-
rufung ist aber erst am 6. August 1969 bei Gericht eingegangen.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
wegen Versäumung der Berufungsfrist ist unzulässig, weil
die Wiedereinsetzung später als nach Ablauf eines Jahres
nach dem Ende der Berufungsfrist beantragt ist (§ 234
Abs. 3 ZPO). Er wäre im übrigen auch unbegründet. Die vom
Kläger eingelegte "Sofortbeschwerde" vom 5. August 1968 und

192

- 3 -

die Verfassungsbeschwerde hemmen weder den Eintritt der Rechtskraft des Urteils des Landgerichts, noch sind sie hier im Rahmen des § 233 KPO zu berücksichtigen.

Die Nebenentscheidung folgt aus §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 KPO, § 97 KPO.

Mai

Dr. Vogner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)